

RS UVS Salzburg 1991/06/17 3/13/6-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1991

Rechtssatz

Der Hinweis eines Gendarmeriebeamten, daß eine Blutabnahme erfahrungsgemäß höhere Werte erbringt als der Test mittels Alkomat, ist nicht als Verweigerung hinsichtlich des Verlangens des Beschuldigten nach Durchführung einer Blutabnahme zu werten.

Schlagworte

Blutabnahme auf Verlangen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at